



28. Juli 2022

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **Schutzmaßnahmen gegen COVID 19 für Saisonarbeiter/ Erntehelfer: Zusammen wohnen – Zusammen arbeiten**

Auch Saisonarbeit in der Ernte birgt ein Risiko zur Ansteckung mit dem Corona-Virus oder dessen Mutationen in sich. Die Kontaktmöglichkeiten sind vielfältig, denn Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen arbeiten eng zusammen, gleichzeitig kommt es oft zum Wechsel der Beschäftigten. Obwohl die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel am 25. Mai 2022 außer Kraft getreten sind, können regionale und betriebliche Infektionsausbrüche weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Arbeitgeber sind daher aufgefordert, das Infektionsgeschehen fortan zu beobachten und bei Bedarf das betriebliche Hygienekonzept im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Die bisherigen Regelungen können hierfür als Empfehlung herangezogen werden (vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] - [Betrieblicher Infektionsschutz](#)).

Folgende Maßnahmen sollen Arbeitgebern und Beschäftigten (sowie freiwilligen Erntehelfern) ermöglichen, ihren Pflichten nach [ArbSchG](#) und [ArbStättV](#) nachzukommen, um gemeinsam das Infektionsrisiko in der Ernte zu verringern. Voran steht das Grundprinzip: Zusammen wohnen – Zusammen arbeiten.

A) Ankunft im Betrieb / Unterbringung in den Unterkünften

Hinweis: Beachten Sie vorab die aktuellen Regelungen des Freistaates Sachsen zur Quarantäne von Ein- und Rückreisenden.

- Sorgen Sie als Arbeitgeber für die Bereitstellung **angemessener Unterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte** (§ 1 Absatz 3, § 2 Absatz 8 ArbStättV) gemäß [Anh.4.4 ArbStättV](#) und [ASR A4.4](#) und achten Sie auf die geforderte Dokumentation nach Anhang 4.4 ArbStättV.
- Bilden Sie **feste Teams von max. 4 Personen** für die Unterbringung, **die ebenso zusammenarbeiten**. Stellen Sie sicher, **dass die eingeteilten Arbeitsgruppen unverändert erhalten bleiben!** Nur wenn technologiebedingt erforderlich und nachweisbar, sind Gruppen bis 15 Personen zulässig.
- Stellen Sie **zusätzlich ausreichend Ersatzcontainer bzw. Ersatzunterkünfte** zur frühzeitigen **Isolierung infizierter Personen** bereit.

B) Ausstattung der Unterkünfte

- **Schlafräume:**

- Achten Sie **grundsätzlich** auf die Einhaltung einer **Einzelbelegung**. Wenn dennoch **Mehrfachbelegung** notwendig ist, **verdoppeln Sie die** nach ASR A4.4 geforderte **Fläche** von 6 m² **auf 12 m² je Person**. Max. sind 4 Personen, in Containern max. 2 Personen zulässig. Ausnahmen gelten für Familienangehörige.

- Achten Sie bei **Mehrfachbelegung** auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen den Betten, falls sogar **Beschäftigte aus verschiedenen Arbeitsgruppen** untergebracht werden müssen. Etagenbetten dürfen grundsätzlich nur einfach belegt werden. Ausnahmen gelten für Familienangehörige.

- **Gemeinschaftsräume:**

- Für die **eingeteilten Arbeitsgruppen** sind nach Möglichkeit **Gemeinschaftseinrichtungen** (Aufenthaltsräume/-bereiche, Sanitärräume, Küchen,) **zur separaten Nutzung zur Verfügung zu stellen**. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, achten Sie auf eine Kontaktvermeidung durch zeitlich versetzten Nutzung. Zwischen den Nutzungen ist eine Reinigung, insbesondere von Türgriffen, Tischflächen, Wasserhähnen und Toiletten und ausreichende Lüftung erforderlich. Desinfektionsmittel sind ausreichend bereitzustellen (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).

- **Stellen Sie sicher, dass die Sicherheitsabstände in den Unterkünften gewährleistet sind!** Die Ausstattung der Wohnbereiche (Aufenthaltsraum/-bereich) ist so vorzunehmen, dass **ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sitzgelegenheiten** der Beschäftigten/ Bewohner garantiert ist. Anderenfalls sind größere Räume erforderlich.

- **Stellen Sie sicher, dass die Unterkunftsräume regelmäßig (mindestens täglich) gereinigt werden.** Zur Einhaltung und Kontrolle ist ein **Reinigungsplan** anzubringen, in dem jede durchgeführte Reinigung mit Unterschrift bestätigt wird.

- Gewährleisten Sie das Geschirr spülen und Wäsche waschen bei mindestens 60°C durch Bereitstellung von **Geschirrspülern und Waschmaschinen**.

C) Organisation der Arbeit

- Achten Sie darauf, dass die gemeinsame Fahrt zwischen Unterkunft und Arbeitsort nur in den jeweiligen festgelegten kleinen Teams erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, anderenfalls ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Die Innenräume der betrieblich genutzten Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bei jedem Nutzerwechsel.

- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander möglichst nicht in Kontakt kommen. **Während aller Tätigkeiten sollen Schutzabstände von mind. 1,5 m eingehalten werden.** Umsetzbar wird das z.B. durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende. Wo der Schutzabstand arbeitsbezogen oder organisatorisch nicht durchführbar ist, müssen als technische Maßnahme transparente Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen installiert werden (z.B. Schutzscheiben/-folien zwischen nebeneinander arbeitenden Beschäftigten und zwischen gegenüber arbeitenden Beschäftigten an Sortiermaschinen). Als weitere Maßnahme kann das Tragen von Mund-Nase-Schutz erforderlich sein.
- Stellen Sie sicher, dass **Arbeitsmittel** möglichst **nur jeweils von einer Person benutzt** werden, anderenfalls sind sie mit handelsüblichen Reinigern zu desinfizieren und die Hände zu waschen.
- **Hygiene:**
 - Essenziell ist die strikte Einhaltung der **Handhygiene**. **Stellen Sie sicher**, dass die Forderungen nach Arbeitsstättenregel [ASR A4.1](#) umgesetzt werden. Waschgelegenheiten und Toiletten **müssen in der Nähe von Arbeitsplätzen** zur Verfügung stehen, auch bei mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen. Waschgelegenheiten sind **mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife, Einmalhandtüchern und einem geschlossenen Wasserabflusssystem** (in Kanalisation oder in Tanks) auszustatten. Die Händewaschregeln sind auszuhängen (mind. 20 Sekunden waschen). Stellen Sie zusätzlich geeignete Handdesinfektionsmittel zur Verfügung, um bei eingeschränkter Handwaschgelegenheit unmittelbar die notwendige Handhygiene zu gewährleisten.
 - Die Bereitstellung **von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht** wegen des möglichen Infektionsgeschehens **nicht dem Stand** der **hygienischen Erfordernisse**. Anschlussfreie Toiletten ohne Waschgelegenheit dürfen nur zum Einsatz kommen, **wenn in unmittelbarer Nähe zur Toilette eine Handwaschgelegenheit mit ausreichend fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern vorhanden ist**. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind ggf. geeignete Hautschutz- Hautpflegemittel bereitzustellen.
- **Pausenräume:**

Stellen Sie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Beschäftigten sicher durch eine Anpassung der Bestuhlung, das Aufbringen von Bodenmarkierungen und eine zeitlich versetzte Nutzung des Pausenraumes (Belegungsdichte verringern). Um konsequent Kontaktmöglichkeiten zwischen einzelnen Teams auszuschließen, sind zusätzlich zeitliche Unterbrechungen zwischen

den jeweiligen Nutzungen vorzusehen. Die **Pausenräume** bzw. -bereiche sind **zwischen den einzelnen Nutzungen ausreichend zu lüften und zu reinigen**.

- Es ist sicher zu stellen, dass die **Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung** nur **personenbezogen benutzt** und getrennt von der Tageskleidung aufbewahrt wird. Die Arbeitsbekleidung ist regelmäßig zu reinigen.
- Führen Sie Besprechungen möglichst im Freien durch. Anderenfalls ist auf eine ausreichende Lüftung nach mindestens 20 Minuten zu achten.
- **Stellen Sie sicher**, dass alle **Beschäftigten, die bei der Ernte im Einsatz sind, die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Schutzmaßnahmen sind zu erklären, auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Achten Sie darauf, dass alle Unterlagen (z. B. Betriebsanweisung/ Kennzeichnungen) aktuell angepasst werden. In Zeiten der Pandemie kommt es ganz besonders auf **Unterweisungen**, verständliche Erklärungen und einen reibungslosen Informationsfluss an. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale [für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) hilfreich. Achten Sie darauf, dass die **Beschäftigten ihrer Mitwirkungspflicht** nachkommen (§ 15 ArbSchG).
- **Verdacht auf Infektion:**
Im Verdachtsfall einer SARS-CoV-2-Infektion, insbesondere bei Fieber, Husten und Atemnot, haben Sie als Arbeitgeber den Betroffenen sofort aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und ggf. einen Arzt aufzusuchen.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Saisonarbeitskräfte/ Erntehelfer verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Ausländische Saisonarbeitskräfte erhalten Unterstützung bei der [Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte \(BABS\)](#)